

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVIII, Nummer 253, am 26.06.2003, im Studienjahr 2002/03.

253. Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/46-VII/6/2003 vom 18. Juni 2003 den Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Präambel – Qualifikationsprofil

§ 1 Studiendauer

Bakkalaureatsstudium

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

§ 3 Bakkalaureatsarbeiten

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

§ 7 Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Anmeldevoraussetzungen

§ 8 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

§ 9 Freie Wahlfächer

Magisterstudium

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

§ 11 Magisterarbeit

§ 12 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

§ 15 Reihenfolge, Anmeldevoraussetzungen, Verfahren zur Vergabe von Plätzen

§ 16 Freie Wahlfächer

Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

§ 17 Bakkalaureatsprüfung

§ 18 Bakkalaureatsgrad

§ 19 Magisterprüfung

§ 20 Magistergrad

Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

§ 22 Übergangszeitraum

§ 23 Anerkennen von Prüfungen

Präambel – Qualifikationsprofil

Das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten im Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Insbesondere werden jene Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für Kommunikationsberufe in Praxisfeldern wie Journalismus (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Multimedia), Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie der Medien- und Kommunikationsforschung erforderlich sind. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von

Grundkenntnissen der Prozesse von Individual- und Massenkommunikation und der Struktur und Organisation von Medien, interdisziplinärer und integrativer Zugang bei der Analyse und Gestaltung von Kommunikationsprozessen, Kompetenzen in eigenständigem und kooperativem Wissenserwerb sowie in wissenschaftlichem Denken, Erlernen berufsspezifischer Fertigkeiten, Erkennen kommunikationswissenschaftlicher Ansätze bei der Lösung berufspraktischer Probleme, Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufgaben und Funktionen der Massenkommunikation sowie der besonderen Verantwortung der Kommunikationsberufe.

Das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums. Insbesondere werden jene Fähigkeiten entwickelt, die zur selbstständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Magisterarbeit erforderlich sind. Weiters soll die Befähigung zu leitenden Tätigkeiten in Kommunikationsberufen erworben werden. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Entwicklung eines diskursiv begründeten autonomen Standpunktes durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft auf Basis der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen, Bemühen um Interdisziplinarität, vor allem durch Integration sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Ansätze, Wahrnehmen der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie der Gestaltungsmöglichkeiten zu deren humanen und geschlechtergerechten Wandel, Erkennen der Fruchtbarkeit des Dialogs und der Kooperation mit der Kommunikationspraxis, Grundkenntnisse der sozialen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen kommunikativen Handelns.

Zur studienvorbereitenden Beratung sind zu Beginn jedes Semesters Orientierungsveranstaltungen für das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ und für das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abzuhalten.

§ 1 Studiendauer

(1) Das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dauert sechs Semester und umfasst 88 Semesterstunden, der Arbeitsaufwand beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dauert vier Semester und umfasst 32 Semesterstunden, der Arbeitsaufwand beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ ist der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ oder eines vergleichbaren Studiums.

Bakkalaureatsstudium

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Die Pflichtfächer umfassen 28 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		Sem.std.	ECTS
a)	Studieneingangsphase	12	30
b)	Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen	8	15
c)	Inter- und transdisziplinäre Grundlagen	8	15

(2) Die Wahlfächer umfassen 16 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		Sem.std.	ECTS
a)	Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I	8	15
b)	Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II	8	15

§ 3 Bakkalaureatsarbeiten

In den Fächern „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ sowie „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ ist jeweils eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen, deren Thema jeweils aus den beiden gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen ist.

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (1. Studienjahr):

		Sem.std.	ECTS
a)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE)	2	5
b)	Medien- und Kommunikationsgeschichte (VO+UE)	2	5
c)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS)	2	5
d)	Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE)	2	5
e)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)	2	5
f)	Medienkunde (VO+UE)	2	5

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. Studienjahr):

		Sem.std.	ECTS
a)	Medien- und Kommunikationstheorie (VO)	2	3
b)	Medien- und Kommunikationspolitik (VO)	2	3
c)	Medienökonomie (VO)	2	3
d)	Bakkalaureats-Seminar (SE)	2	6

(3) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (3. Studienjahr):

		Sem.std.	ECTS
a)	Medienpsychologie (VO)	2	3
b)	Medienpädagogik (VO)	2	3
c)	Kommunikationssoziologie (VO)	2	3
d)	Bakkalaureats-Seminar (SE)	2	6

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. Studienjahr):

		Sem.std.	ECTS
a)	Arbeitstechniken Praxisfeld I (UE)	2	4
b)	Übung zum Praxisfeld I (UE)	2	4
c)	Übung zum Praxisfeld I (UE)	2	4
d)	Vorlesung zum Praxisfeld I (VO)	2	3

(2) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (3. Studienjahr):

		Sem.std.	ECTS
a)	Arbeitstechniken Praxisfeld II (UE)	2	4
b)	Übung zum Praxisfeld II (UE)	2	4
c)	Übung zum Praxisfeld II (UE)	2	4
d)	Vorlesung zum Praxisfeld II (VO)	2	3

(3) Die beiden Prüfungsfächer sind aus folgenden Praxisfeldern zu wählen:

- a) Printjournalismus
- b) Hörfunkjournalismus
- c) Fernsehjournalismus
- d) Multimediajournalismus
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Werbung und Marktkommunikation
- g) Markt- und Meinungsforschung
- h) Medien- und Kommunikationsforschung
- i) Historische Medien- und Kommunikationsforschung
- j) Feministische Medien- und Kommunikationsforschung

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

(1) Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung eines Überblickes der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen und des aktuellen Forschungsstandes der jeweiligen Teildisziplin. Bei Praxisfeld-Vorlesungen ist darüber hinaus auch die Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten vorzusehen. Weiters sind auch Lehrveranstaltungen vorzusehen,

in denen Kommunikationsphänomene in historischer Hinsicht problematisiert werden. Der Arbeitsaufwand beträgt 3 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) dienen neben der Vermittlung von einführendem Wissen insbesondere der Anleitung zum selbstständigen Wissenserwerb. Dafür sind Arbeitsgruppen einzurichten, die von geeigneten Studierenden betreut werden (Tutorium). Der Arbeitsaufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Proseminare (PS) dienen der Vermittlung eines ersten Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens (Propädeutik). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Übungen (UE) dienen der Vermittlung berufsspezifischer Fertigkeiten (Arbeitstechniken) bzw. der Voraussetzungen, Strukturen, Strategien und Probleme des jeweiligen Praxisfeldes. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist – je nach Verfügbarkeit der Arbeitsplätze - mit 15 bis 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) In den in § 5 (3) lit. a) - g) angeführten Praxisfeldern sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) jeweils eine Vorlesung und/oder Übung vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene explizit in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden.

(6) Bakkalaureats-Seminare (SE) sind jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die beiden Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen sind. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl sind Parallellehrveranstaltungen vorzusehen.

§ 7 Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Anmeldevoraussetzungen

(1) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)“ erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS)“ möglich.

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Bakkalaureats-Seminar (SE)“ erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase und mindestens einer der in lit. a) – c) genannten Vorlesung (VO) möglich.

(3) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Bakkalaureats-Seminar (SE)“ erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase und mindestens einer der in lit. a) – c) genannten Vorlesungen (VO) möglich.

(4) In den Wahlfächern können in beiden Prüfungsfächern die unter lit a) genannten Übungen (Arbeitstechniken) nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Arbeitsplätze bereits vor der positiven Absolvierung der Studieneingangsphase absolviert werden.

(5) In den Wahlfächern ist die Aufnahme in eine unter lit. b) – c) genannten Lehrveranstaltung (Übung zum Praxisfeld) erst nach positiver Absolvierung der jeweiligen unter lit a) genannten Übung (Arbeitstechniken) möglich.

§ 8 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

(1) In den Übungen der Wahlfächer (Praxisfelder), in den Proseminaren und in den Bakkalaureats-Seminaren erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Ausfall angemeldeter Studierender können aus einer Nachrück-Liste für alle Parallellehrveranstaltungen die frei gewordenen Plätze vergeben werden, wobei die Reihenfolge der Anmeldung auf dieser Liste maßgeblich ist.

(2) Studierende, die auf einer Nachrück-Liste angemeldet sind und an die kein frei gewordenen Platz vergeben werden kann, sind bei der nächstfolgenden Durchführung dieser Lehrveranstaltungen in einer der Parallellehrveranstaltungen vorrangig aufzunehmen.

(3) Die Anmeldung erfolgt mittels EDV-unterstütztem Anmeldesystem.

(4) Studierende anderer Studienrichtungen können im Rahmen ihrer freien Wahlfächer aus allen Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Studieneingangsphase“, „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ und „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ mit Ausnahme der Bakkalaureats-Seminare wählen, das sind maximal 24 Semesterstunden bzw. eine Arbeitsbelastung von 48 ECTS-Anrechnungspunkten. Weiters können aus den Wahlfächern Praxisfeld-Lehrveranstaltungen gewählt werden, in denen Kommunikationsphänomene in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden. Falls notwendig kann jedoch die Aufnahme in einzelne dieser Lehrveranstaltungen auf Studierende nach diesem Studienplan beschränkt werden.

(5) Studierende anderer Studienrichtungen sind im Rahmen ihrer freien Wahlfächer an die Anmeldevoraussetzungen gemäß § 7 dieses Studienplanes gebunden.

§ 9 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung und umfassen 44 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 90 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung eines weiteren Prüfungsfaches aus dem Angebot an Praxisfeld-Wahlfächern, insbesondere der Praxisfelder „Medien- und Kommunikationsforschung“, „Historische Medien- und Kommunikationsforschung“ und „Feministische Medien- und Kommunikationsforschung“ im Ausmaß von 8 Semesterstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten empfohlen.

(3) Je nach Studienschwerpunkt werden für die freien Wahlfächer folgende Wahlfachkombinationen empfohlen:

a) Journalismus/Innenpolitik: Lehrveranstaltungen aus Geschichte (Einführung in die Geschichte 2 Std, Zeitgeschichte 8 Std, Wahlfächer 8 Std) und Politikwissenschaft (Politik

und Recht 2 Std, Österreichische Politik 4 Std, Politisches System der EU 4 Std, Österreichische Politik und EU 4 Std, Politikfeldanalyse 4 Std).

b) Journalismus/Außenpolitik: Lehrveranstaltungen aus Anglistik oder Romanistik (Sprachbeherrschung 14 Std) und Politikwissenschaft (Politische Systeme im Vergleich 4 Std, Europa und EU 4 Std, Internationale Politik 8 Std, Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung 6 Std).

c) Journalismus/Multimedia: Lehrveranstaltungen aus Informatik (Wahlfach „Data Engineering“ 10 Std), Theaterwissenschaft (Kernfächer 4 Std, Wahlfächer/Spezialisierungsfächer 12 Std) und Philosophie (Einführung in die Philosophie 4 Std, Wahlfächer 6 Std).

d) Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaft: Lehrveranstaltungen aus Psychologie (Einführung in die Psychologie 4 Std, Wirtschaftspsychologie 8 Std), Betriebswirtschaftslehre/IBWL (2 Module aus ABWL 8 Std, Marketing 8 Std) und Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std).

e) Öffentlichkeitsarbeit/Non-profit: Lehrveranstaltungen aus Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std), Politikwissenschaft (Politik und Recht 2 Std, Österreichische Politik 4 Std, Politisches System der EU 4 Std, Österreichische Politik und EU 4 Std, Politikfeldanalyse 4 Std) und Rechtswissenschaft (Wahlfächer 10 Std).

f) Werbung/Marktkommunikation: Lehrveranstaltungen aus Psychologie (Einführung in die Psychologie 4 Std, Wirtschaftspsychologie 8 Std), Betriebswirtschaftslehre/IBWL (2 Module aus ABWL 8 Std, Marketing 8 Std) und Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std).

g) Markt- und Meinungsforschung: Lehrveranstaltungen aus Psychologie (Einführung in die Psychologie 4 Std, Sozialpsychologie 8 Std, Wirtschaftspsychologie 8 Std) und Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std, Statistik 8 Std).

h) Medien- und Kommunikationsforschung: Je nach Forschungsinteresse interdisziplinär ergänzende Lehrveranstaltungen zu Theorien und Methoden aus Psychologie, Soziologie, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Pädagogik, dabei jedenfalls Lehrveranstaltungen aus Statistik im Ausmaß von 4 Std. Bei historischem oder geschlechterspezifischem Forschungsinteresse sind dementsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.

(4) Die Absolvierung einer Wahlfachkombination ist im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

(5) Abweichende freie Wahlfachkombinationen bedürfen der Genehmigung.

Magisterstudium

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Die Pflichtfächer umfassen 12 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 52 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		Sem.std.	ECTS
a)	Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	6	20
b)	Kommunikationswissenschaftliche Forschung	6	32

(2) Die Wahlfächer umfassen 6 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten aus folgenden Prüfungsfächern:

		Sem.std.	ECTS
a)	Medien- und Kommunikationsmanagement	2	5
b)	Medien- und Kommunikationsrecht	2	5
c)	Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation	2	5

§ 11 Magisterarbeit

Im Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein kommunikationswissenschaftliches Thema selbständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit ist aus einem Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen. Der Arbeitsaufwand für die Magisterarbeit beträgt 18 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 12 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren :

		Sem.std.	ECTS
a)	Spezialvorlesung (VO+UE)	2	6
b)	Spezialvorlesung (VO+UE)	2	6
c)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)	2	8

(2) Im Prüfungsfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung “ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren :

		Sem.std.	ECTS
a)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)	2	10
b)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)	2	10
c)	Magister-Seminar (SE)	2	12

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsmanagement“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

		Sem.std.	ECTS
a)	Redaktions- und Verlagsmanagement (VO+UE)	2	5
b)	Rundfunkökonomie (VO+UE)	2	5
c)	Management neuer Medien (VO+UE)	2	5
d)	Agenturmanagement (VO+UE)	2	5
e)	Forschungsmanagement und Gender Mainstreaming (VO+UE)	2	5

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsrecht“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

		Sem.std.	ECTS
a)	Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VO+UE)	2	5
b)	Medien- und Rundfunkrecht (VO+UE)	2	5
c)	Urheber- und Wettbewerbsrecht (VO+UE)	2	5
d)	Arbeits- und Sozialrecht (VO+UE)	2	5

(3) Im Prüfungsfach „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

		Sem.std.	ECTS
a)	Interne Organisationskommunikation (VO+UE)	2	5
b)	Gruppendynamische Strategien (VO+UE)	2	5
c)	Teamarbeit und Projektarbeit (VO+UE)	2	5
d)	Konfliktmanagement und Mediation (VO+UE)	2	5

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

(1) Spezialvorlesungen (VO+UE) dienen der Vermittlung von vertiefendem Wissen innerhalb einer kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin, insbesondere über den Stand der Theoriediskussion und der methodischen Ansätze. Rund die Hälfte der Stoffmenge ist durch selbstständigen Wissenserwerb zu erschließen. Dafür sind Arbeitsgruppen einzurichten, die von geeigneten Studierenden betreut werden (Tutorium). Der Arbeitsaufwand beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Kommunikationswissenschaftliche Forschungs-Praktika (PK) dienen der Vermittlung von Anwendungswissen hinsichtlich des Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens durch Mitwirkung an Forschungsprojekten. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Kommunikationswissenschaftliche Forschungs-Seminare (SE) dienen der Anwendung des erworbenen theoretischen und methodischen Wissens zur Gewinnung neuer kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden. Dabei ist nach Möglichkeit die Mitarbeit an Forschungsprojekten oder die Mitwirkung an geeigneten Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums vorzusehen

(Tutorium). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 10 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Im Bereich der Spezialvorlesungen (VO+UE), der kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK) und Forschungs-Seminare (SE) sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in historischer Hinsicht problematisiert werden.

(5) Im Bereich der Spezialvorlesungen (VO+UE), der kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK) und Forschungs-Seminare (SE) sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden.

(6) Magister-Seminare (SE) sind jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen das Konzept der Magisterarbeit zu verfassen ist sowie die kontinuierliche Betreuung der Magisterarbeit erfolgt. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 15 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 12 ECTS-Anrechnungspunkte.

(7) Vorlesungen und Übungen (VO+UE) in den Wahlfächern dienen der Vermittlung wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen kommunikativen Handelns. Teile der Stoffmenge sind jeweils durch selbstständigen Wissenserwerb zu erschließen. Der Arbeitsaufwand beträgt jeweils 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(8) In den in § 13 (3) genannten Lehrveranstaltungen sind geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

(9) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl sind Parallellehrveranstaltungen vorzusehen.

§ 15 Reihenfolge, Anmeldevoraussetzungen, Verfahren zur Vergabe von Plätzen

(1) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)“ setzt die positive Absolvierung des Prüfungsfaches aus dem Praxisfeld-Wahlfach „Medien- und Kommunikationsforschung“, „Historische Medien- und Kommunikationsforschung“ oder „Feministische Medien- und Kommunikationsforschung“ des Bakkalaureatsstudiums im Ausmaß von 8 Semesterstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten voraus.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)“ ist erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)“ und mindestens einer Spezialvorlesung (VO+UE) aus dem Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ möglich.

(3) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Magister-Seminar (SE)“ ist erst nach positiver Absolvierung beider kommunikationswissenschaftlicher Forschungs-Seminare möglich.

(4) In den kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika, den kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminaren und den Magister-Seminaren erfolgt die Aufnahme gemäß dem im § 8 dieses Studienplanes festgelegten Verfahren.

§ 16 Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung und umfassen 14 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 35 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (2) Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern „Medien- und Kommunikationsmanagement“, „Medien- und Kommunikationsrecht“ sowie „Interpersonale-, Gruppen- und Organisationskommunikation“ empfohlen.
- (3) Je nach Forschungsinteresse wird die Absolvierung von interdisziplinär ergänzenden Lehrveranstaltungen zu Theorien und Methoden aus Psychologie, Soziologie, Philosophie, Wissenschaftstheorie und -forschung, Geschichte, Politikwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Pädagogik empfohlen. Bei historischem oder geschlechterspezifischem Forschungsinteresse sind dementsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.
- (4) Abweichende freie Wahlfachkombinationen bedürfen der Genehmigung.

Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

§ 17 Bakkalaureatsprüfung

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie den freien Wahlfächern. Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen wird das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.
- (2) In Vorlesungen (VO) erfolgt die Beurteilung auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes (mündlich oder schriftlich) am Ende der Lehrveranstaltung.
- (3) In Vorlesungen mit Übungen (VO+UE), Proseminaren (PS), Übungen (UE) und Bakkalaureats-Seminaren (SE) erfolgt die Beurteilung auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Studierenden (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).
- (4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Zur Sicherung der Qualität der Bakkalaureatsarbeiten können Bakkalaureats-Seminare (SE) nur von Personen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 (2) Z 1 lit. a) bis e) UOG 1993 sowie Univeritätsassistentinnen oder Universitätsassistenten im Bereich des Faches ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes geleitet werden.

§ 18 Bakkalaureatsgrad

Studierenden, die das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Bakkalaura der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“ verliehen.

§ 19 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung erfolgt in zwei Teilen. Der erste Teil erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie den freien Wahlfächern. Der zweite Teil erfolgt durch eine kommissionelle Gesamtprüfung. Mit der positiven Beurteilung beider Teile wird das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.

(2) In Vorlesungen mit Übungen (VO+UE), Kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK), Kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminaren (SE) und Magister-Seminaren (SE) erfolgt die Beurteilung auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Studierenden (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).

(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Magister-Seminare (SE) können nur von von Personen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 (2) Z 1 lit. a) bis e) UOG 1993 sowie Univeritätsassistentinnen oder Universitätsassistenten im Bereich des Faches ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes geleitet werden.

(4) Die kommissionelle Gesamtprüfung erfolgt mündlich in den Fächern „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sowie „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ und wird von einem Prüfungssenat abgehalten, dem die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit angehört.

(5) Die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Absolvierung des gesamten ersten Teils der Magisterprüfung sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit voraus.

§ 20 Magistergrad

Studierenden, die das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“ verliehen.

Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 22 Übergangszeitraum

- (1) Ordentliche Studierende der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes im ersten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2009 abzuschließen.
- (2) Ordentliche Studierende der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes im zweiten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, ihr Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2006/07 abzuschließen.
- (3) Wird das Studium durch Ablegen des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung (kommissionelle Prüfung) nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, so ist der oder die Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Magisterstudium) unterstellt.
- (4) Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Magisterstudium) zu unterstellen.

§ 23 Anerkennen von Prüfungen

- (1) Ordentlichen Studierenden der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien nach dem Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung (Diplomstudium), die sich diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Magisterstudium) unterstellen, werden die positiv abgelegten Diplom(teil)prüfungen wie folgt anerkannt:
 - a) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme eines Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen. Bei einer allfällig anschließenden Zulassung zum Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ werden die beiden kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminare im Pflichtfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ im Ausmaß von 4 Semesterstunden anerkannt.
 - b) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausnahme der beiden kommunikationswissenschaftlichen Seminare iG-7.3/iG-7.4.1 im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme eines Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit

zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

c) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausnahme der beiden kommunikationswissenschaftlichen Seminare iG-7.3/iG-7.4.1 und des Seminars aus dem Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation iG-8.x.3 im Gesamtausmaß von 6 Semesterwochenstunden sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme der beiden Bakkalaureats-Seminare, in denen jeweils eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser beiden Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

d) Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird als Teil der Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes im Pflichtfach „Studieneingangsphase“, im Pflichtfach „Medien- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“ mit Ausnahme des Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, sowie im Wahlfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ im Gesamtausmaß von 26 Semesterstunden anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung sowie des Pflichtfaches „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“, des Wahlfaches „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ und der freien Wahlfächer wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

e) Ein Bescheid über gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung (Fächerkombination) gilt als Genehmigung einer abweichenden Wahlfachkombination gemäß § 9 (5) dieses Studienplanes.

(2) Die Prüfungsteile (Lehrveranstaltungsprüfungen) der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium) werden wie folgt anerkannt:
Bakkalaureatsstudium

a) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“:

	Kurzbez.	AHStG
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken	STEP1	iG 1.1
Medien- und Kommunikationsgeschichte	STEP2	iG 2
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten	STEP3	iG-3.2 zusammen mit iG-4.2
Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung	STEP4	iG 1.3
Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar	STEP5	iG 1.2
Medienkunde	STEP6	iG 3.1

b) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“:

Kurzbez.	AHStG
----------	-------

Medien- und Kommunikationstheorie	THEO	iG 1.4
Medien- und Kommunikationspolitik	KPOL	iG 4.1
Medienökonomie	OEKO	iG 5.4 (I) oder iG 5.5 (I) oder iG 5.8 (I) oder iG 6.1 (I) oder iG 6.2 (I) oder iG 6.3 (I)
Bakkalaureats-Seminar	BAKK1	iG 8.1.3 oder iG 8.2.3 oder iG 8.3.3 oder iG 8.4.3

c) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“:

Medienpsychologie	Kurzbez. PSYCH	AHStG ---
Medienpädagogik	PAED	iG 5.2 (I) oder iG- 8.3.1
Kommunikationssoziologie	KSOZ	---
Bakkalaureats-Seminar	BAKK2	---

d) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Printjournalismus)“:

Arbeitstechniken Praxisfeld Printjournalismus	Kurzbez. AT-PRINT	AHStG iG 5.10.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Printjournalismus	UE-PRINT	iG 5.10.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Printjournalismus	UE-PRINT	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Printjournalismus	VO-PRINT	iG 8.1.1

e) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Hörfunkjournalismus)“:

Arbeitstechniken Praxisfeld Hörfunkjournalismus	Kurzbez. AT-HF	AHStG iG 5.10.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	UE-HF	iG 5.10.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	UE-HF	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	VO-HF	iG 8.1.1

f) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Fernsehjournalismus)“:

Arbeitstechniken Praxisfeld Fernsehjournalismus	Kurzbez. AT-TV	AHStG iG 5.10.2 (I) oder iG-5.1(I)
Übung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	UE-TV	iG 5.10.2 (II) oder iG- 5.1(II)
Übung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	UE-TV	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	VO-TV	iG 8.1.1

g) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Multimediajournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Multimediajournalismus	AT-MUME	iG 5.1 (I) oder iG 5.7 (I) oder iG-5.8(I) oder iG 5.10.2(I)
Übung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	UE-MUME	IG 5.1 (II) oder iG 5.7 (II) oder 5.8(II) oder iG 5.10.2(II)
Übung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	UE-MUME	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	VO-MUME	iG 8.1.1

h) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	AT-PR	iG 5.3.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	UE-PR	iG 5.3.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	UE-PR	iG 8.2.2
Vorlesung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	VO-PR	iG 8.2.1

i) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Werbung und Marktkommunikation)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Werbung	AT-WERB	iG 5.3.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Werbung	UE-WERB	iG 5.3.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Werbung	UE-WERB	iG 8.2.2
Vorlesung zum Praxisfeld Werbung	VO-WERB	iG 8.2.1

j) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Markt- und Meinungsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Marktforschung	AT-MMF	iG 5.6 (I)
Übung zum Praxisfeld Marktforschung	UE-MMF	iG 5.6 (II)
Übung zum Praxisfeld Marktforschung	UE-MMF	iG 8.3.2 oder iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Marktforschung	VO-MMF	iG 8.3.1 oder iG 8.4.1

k) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Medien- und Kommunikationsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Kommunikations-	AT-KFOR	iG 5.9.1 (I)

forschung	Übung zum Praxisfeld	Kommunikations-	UE-KFOR	iG 5.9.1 (II)
forschung	Übung zum Praxisfeld	Kommunikations-	UE-KFOR	iG 8.3.2 oder iG 8.4.2
forschung	Vorlesung zum Praxisfeld	Kommunikations-	VO-KFOR	iG 8.3.1 oder iG 8.4.1

l) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Historische Medien- und Kommunikationsforschung)“:

			Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken	Praxisfeld	Historische Kom-	AT-HIST	iG 5.9.2 (I)
munikationsforschung		munikationsforschung		
Übung zum	Praxisfeld	Historische Kom-	UE-HIST	iG 5.9.2 (II)
munikationsforschung		munikationsforschung		
Übung zum	Praxisfeld	Historische Kom-	UE-HIST	iG 8.4.2
munikationsforschung		munikationsforschung		
Vorlesung zum	Praxisfeld	Historische Kom-	VO-HIST	iG 8.4.1
munikationsforschung		munikationsforschung		

m) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Feministische Medien- und Kommunikationsforschung)“:

			Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken	Praxisfeld	Feministische	AT-FEM	iG 5.9.1 (I)
Kommunikationsforschung		Kommunikationsforschung		
Übung zum	Praxisfeld	Feministische	UE- FEM	iG 5.9.1 (II)
Kommunikationsforschung		Kommunikationsforschung		
Übung zum	Praxisfeld	Feministische	UE- FEM	iG 8.4.2
Kommunikationsforschung		Kommunikationsforschung		
Vorlesung zum	Praxisfeld	Feministische	VO- FEM	iG 8.4.1
Kommunikationsforschung		Kommunikationsforschung		

Magisterstudium

n) Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“:

		Kurzbez.	AHStG
Spezialvorlesung		SPEZI	iG 7.1
Spezialvorlesung		SPEZI	---
Kommunikationswissenschaftliches		PRAK	iG 7.2
Forschungs-Praktikum			

o) Im Prüfungsfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“:

		Kurzbez.	AHStG
Kommunikationswissenschaftliches		FOSE	iG 7.3
Forschungs-Seminar			
Kommunikationswissenschaftliches		FOSE	iG 7.4.1

Forschungs-Seminar		
Magister-Seminar	MASE	---

p) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsmanagement“:

	Kurzbez.	AHStG
Redaktions- und Verlags-Management	REDMAN	---
Rundfunkökonomie	RUNMAN	---
Management neuer Medien	NEUMAN	---
Agenturmanagement	AGEMAN	---
Forschungsmanagement	FORMAN	---

q) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsrecht“:

	Kurzbez.	AHStG
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	VERRE	iG 6.3 (I) oder iG 6.3 (II)
Medien- und Rundfunkrecht	MERRE	iG-6.1 (I)
Urheber- und Wettbewerbsrecht	URRE	iG-6.1 (II)
Arbeits- und Sozialrecht	ARRE	iG 6.2 (I) oder iG 6.2 (II)

r) Im Prüfungsfach „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“:

	Kurzbez.	AHStG
Interne Organisationskommunikation	INTOR	---
Gruppendynamische Strategien	GRUST	---
Teamarbeit und Projektarbeit	TEAM	---
Konfliktmanagement und Mediation	KONMED	---

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L o j k a